



## **Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal**

Hauptplatz 46  
9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal  
Telefon: 04350/2218  
E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

---

### **Informationsblatt – Wasser und Kanal**

#### **1. Kosten Wasseranschluss**

##### **1.1. Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard**

Die Eigentümer von Grundstücken im Pflichtversorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage Bad St. Leonhard, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen. Für Grundstücke außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches werden die Anschlüsse mit privatrechtlichen Vereinbarungen festgelegt.

Für die Herstellung eines Wasseranschlusses ist ein Wasseranschlussbeitrag zu entrichten. Die öffentliche Wasserleitung endet an der Grundstücksgrenze.

##### **1.2. Wasseranschlussbeitrag**

Der Wasseranschlussbeitrag wird auf Grundlage des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG) LGB 107/1997 i.d.g.F. ermittelt und mit Bescheid der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard geregelt. Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages errechnet sich auf Basis der Wohnnutzfläche multipliziert mit dem festgelegten Beitragssatz pro Bewertungseinheit. Die Bewertungseinheiten können je nach Gebäudeart variieren und sind als Anlage im Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geregelt.

##### **1.3. Wasseranschluss - Ergänzungsbeitrag**

Werden Gebäude bzw. Grundstücke geändert oder vergrößert so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, welcher als Bescheid festgesetzt wird.

##### **1.4. Laufende Kosten für Wasserverbrauch**

Die laufenden Kosten für den Wasserverbrauch werden jährlich durch die bereitgestellte Wasseruhr nach tatsächlichem Verbrauch je m<sup>3</sup> Wasser sowie einer pauschalen Wasserzählergebühr verrechnet.

##### **1.5. Swimmingpools**

Die Errichtung eines Schwimmbeckens bis 80m<sup>3</sup> ist meldepflichtig. Das Formular Mitteilungspflichtige Bauvorhaben ist auf der Homepage abrufbar und liegt in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard auf. Vor jeder Befüllung eines Schwimmbeckens, welches mit Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz von Bad St. Leonhard befüllt wird, ist das Einverständnis vom Wassermeister (Kontaktinformation: 04350 2218) einzuholen.

Unter Umständen kann auf Grund von Wasserknappheit das Befüllen von Schwimmbecken eingeschränkt oder untersagt werden.

Auch für Swimmingpools können je nach Art und Größe Anschlussgebühren erhoben werden.



## **Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal**

Hauptplatz 46  
9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal  
Telefon: 04350/2218  
E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

---

### **2. Kosten Kanalanschluss**

#### **2.1. Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage von Bad St. Leonhard**

Die Eigentümer von Gemeinden, welche im Pflichtentsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage Bad St. Leonhard liegen, sind verpflichtet, die auf diesem Grundstück errichteten Gebäude an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

Für Objekte außerhalb des Pflichtentsorgungsbereichs, werden privatrechtliche Vereinbarungen getroffen.

Das öffentliche Kanalsystem endet an der Grundstücksgrenze. Dort ist die Übernahme des Abwassers in das öffentliche Kanalsystem (Anschlusspunkt) vorgesehen.

#### **2.2. Kanalanschlussbeitrag**

Der Kanalanschlussbeitrag wird auf Grundlage des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) LGB 62/1999 i.d.g.F. ermittelt und mit Bescheid der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard geregelt. Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages ergibt sich aus der Verfielfachung der nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz ermittelten Bewertungseinheit.

#### **2.3. Kanalanschluss - Ergänzungsbeitrag**

Werden Gebäude geändert oder an den Kanal angeschlossene, befestigte Flächen vergrößert, ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, welcher als Bescheid festgesetzt wird.

#### **2.4. Laufende Kanalgebühren**

Die laufenden Kosten werden jährlich flächenbezogen nach der verbauten Fläche (Bruttogeschosßfläche je Geschosß) berechnet und mit einem festgelegten Gebührensatz vervielfacht.

### **3. Abgabenschuld Wasser und Kanal**

Mit der Fertigstellung eines Gebäudes entsteht gem. dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes sowie dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes die Abgabenschuld für den einmaligen Wasseranschluss- bzw. Kanalanschlussbeitrag sowie etwaige Ergänzungsbeiträge.

Der Anschlussbeitrag für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie dem öffentlichen Kanalsystem wird durch Ausstellung eines Abgabenbescheides (jeweils Anschlussbeitrag bzw. Ergänzungsbeitrag) vorgeschrieben.

Die laufenden jährlichen Wassergebühren werden quartalsmäßig vorgeschrieben.

Kontaktaufnahme bei Fragen:

Bauamtsleiter Schatz Bernhard 04350 / 2218 – 25

Wassermeister Gerhard Karner 0664 / 28 27 774